



Schleswig-Holstein
Flensburg · Kiel · Lübeck

Federführung
Steuern, Finanzen und öffentliche Haushalte

IHK Lübeck - 23547 Lübeck

Finanzministerium Schleswig-Holstein
Herrn Minister Rainer Wiegard
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner
Nicole Baumann
E-Mail
baumann@ihk-luebeck.de
Telefon
0451 6006-237
Fax
0451 6006-4237
Unser Zeichen

6. Dezember 2006

Referentenentwurf zum 8. Steuerberatungsänderungsgesetz

Sehr geehrter Herr Wiegard,

die IHK-Organisation setzt sich schon seit Jahren für die Befugnisweiterung der geprüften Bilanzbuchhalter wie auch für die Regelung des Syndikussteuerberaters ein. Anlässlich des Referentenentwurfes zum 8. Steuerberatungsänderungsgesetz bekräftigen wir nachfolgend unsere Position.

Wir möchten nicht versäumen, darauf hinzuweisen, dass die von uns vertretene Auffassung nicht von allen uns angehörigen Mitgliedsunternehmen, insbesondere den Steuerberatungsgesellschaften, geteilt wird. Der gesetzliche Auftrag der Industrie- und Handelskammern umfasst jedoch nicht die Interessenwahrnehmung einzelner Branchen, sondern vielmehr die Förderung der gesamten, gewerblichen Wirtschaft. Bei der Befugnisweiterung der Bilanzbuchhalter sind nicht nur die Interessen der geprüften Bilanzbuchhalter und der Steuerberatungsgesellschaften berührt, sondern insbesondere auch der gewerblichen Unternehmen, die steuerliche Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

1. Befugnisweiterung für geprüfte Bilanzbuchhalter/-innen und Steuerfachwirte/-innen

Der Referentenentwurf sieht eine Befugnisweiterung für geprüfte Bilanzbuchhalter/-innen und Steuerfachwirte/-innen in Bezug auf das Einrichten der Buchführung und das Fertigen der von Umsatzsteuervoranmeldungen vor.

Seite 1 von 3

Das Einrichten der Buchführung ist nicht Schwerpunkt der Steuerberatung, wie etwa das Erstellen von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen.

Es geht in der Regel um das Einrichten von Kontenplänen, die aus branchentypischen Kontenrahmen zusammengestellt werden. Kunden für die Einrichtung der Buchführung sind gewerbliche Unternehmer und Freiberufler, die ein Interesse daran haben, ein möglichst breites Angebot an Dienstleistungen zu erhalten. Da die bestehende Prüfungsordnung für Bilanzbuchhalter bereits einen Prüfungsteil vorsieht, in dem Kenntnisse zur Einrichtung der Buchführung abgefragt werden, kann aus unserer Sicht die Qualifikation der geprüften Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte/-innen nicht ernsthaft in Frage gestellt werden.

Das Fertigen der Umsatzsteuer-Voranmeldungen ist für geprüfte Bilanzbuchhalter/-innen und Steuerfachwirte/-innen möglich, wenn sie eine zusätzliche Prüfung auf dem Gebiet der Umsatzsteuer abgelegt und bestanden haben. Das Umsatzsteuerrecht ist eine schwierige Steuerrechtsmaterie, insbesondere wenn es sich um Fälle mit internationalem Bezug handelt. Wir geben aber zu Bedenken, dass Bilanzbuchhalter als Angestellte in international tätigen Betrieben Umsatzsteuervoranmeldungen fertigen dürfen. Ein selbständiger Bilanzbuchhalter, der in der Regel ohne internationalen Bezug tätig wird, darf dies nicht. Vor diesem Hintergrund erscheint uns das Argument, der geprüfte Bilanzbuchhalter/-innen verfüge nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldungen, als nicht schlüssig. Das im Referentenentwurf vorgesehene Ablegen einer zusätzlichen Prüfung im Umsatzsteuerbereich dürfte zumindest diese immer wieder vorgetragenen Bedenken zerstreuen. Festzuhalten bleibt, dass die geprüften Bilanzbuchhalter anscheinend eine ausreichende Qualifikation besitzen, um Lohnsteueranmeldungen zu fertigen.

Die Regelung über den Nachweis einer Haftpflichtversicherung wird von uns als notwendig erachtet. Wir teilen insoweit nicht die ablehnende Haltung des DIHK, der den Nachweis einer Haftpflichtversicherung für nicht notwendig erachtet. Die Übernahme der Umsatzsteuervoranmeldungen durch die geprüften Bilanzbuchhalter erfordert die Absicherung von Risiken, wie sie ebenso bei den Steuerberatern und Rechtsanwälten vorgesehen ist. Gerade das Vorliegen des nachgewiesenen Versicherungsschutzes bei der Rechts- bzw. Steuerberatung ermöglicht es den Gewerbetreibenden und Freiberuflern im Falle einer Falschberatung Schadensersatzforderungen geltend zu machen. Es ist keine Begründung ersichtlich, warum die Tätigkeit als selbständiger Bilanzbuchhalter bei Erweiterung der Befugnisse davon ausgenommen werden soll. Dies würde zu dem unvermeidbaren Ergebnis führen, dass ein gewerblicher Unternehmer bei einem Beratungsfehler gegenüber einem Steuerberater oder Rechtsanwalt Ansprüche geltend machen könnte, gegenüber einem selbständigen Bilanzbuchhalter - mangels ausreichendem Versicherungsschutz – hingegen nicht.

2. Werbung der Bilanzbuchhalter

Die Vorschrift des § 8 Abs. 4 StBerG sieht vor, dass selbständige Bilanzbuchhalter, Steuerfachwirte/-innen und Buchhalter in jeder Werbemaßnahme die von Ihnen in zulässigem Umfang angebotenen Tätigkeiten ausdrücklich aufzuführen müssen. Dies gilt nicht nur für die klassische Werbeanzeige, sondern auch für Briefbogen, Visitenkarten, Türschilder und Telefonbucheintrag. Unzulässig ist, für Tätigkeiten zu werben, zu denen man nicht befugt ist. Insbesondere allgemeine Angebote auf Durchführung der den steuerberatenden Berufen vorbehaltenen Aufgaben können irreführend sein und zu einer unzulässigen Überschusswerbung führen. Die Abgrenzung ist im Einzelfall schwierig. So gehören die Begriffe „laufende Buchhaltung“, „Buchführungsarbeiten“ und „Buchführungsbüro“ zur unzulässigen Überschusswerbung. Zulässig ist lediglich das

„Buchen laufender Geschäftsvorfälle“, die „laufende Lohnabrechnung“ und das „Erstellen von Lohnsteuer-Anmeldungen“. Die Hinweise auf die zulässigen, angebotenen Tätigkeiten müssen im Internet auf jeder einzelnen Seite erscheinen. Diese Einschränkung der Werbung ist vor dem Hintergrund der immer größeren Liberalisierung der Werbemöglichkeiten sowohl im gewerblichen Bereich als auch bei den freien Berufen nicht nachzuvollziehen. Aus unserer Sicht reichen die Vorschriften des UWG aus, um wettbewerbswidriges Verhalten durch irreführende Werbung zu sanktionieren.

3. sog. Syndikus-Steuerberater

Wir begrüßen ausdrücklich die Regelung, dass Steuerberater zukünftig auch als Angestellte in Unternehmen oder Berufsverbänden tätig sein können, ohne dass sie ihre Bestellung als Steuerberater zurückgeben müssen. Es besteht ein Bedürfnis der gewerblichen Wirtschaft, qualifizierte und erfahrene Steuerberater als Mitarbeiter in den Steuerabteilungen gewinnen zu können.

Erfreulicherweise ist nicht erforderlich, dass die Angestelltentätigkeit hauptberuflich ausgeübt wird. Der Steuerberater muss aber „überwiegend“ Tätigkeiten i.S.d. § 33 StBerG ausüben. Diese Einschränkung kann u.U. zu Auslegungsproblemen führen, da sich die Frage stellt, ab wann bereits eine überwiegend steuerliche Beratungsleistung vorliegt. Zur Überprüfung im Einzelfall müsste daher geklärt werden, ab wann von einer „überwiegenden“ Tätigkeit auszugehen ist.

4. Öffnungsklausel zur Aufgabenübertragung im Zusammenhang mit der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammer

Die Öffnungsklausel ermöglicht es den Landesregierungen zukünftig, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern zu übertragen. Im Hinblick auf eine Konzentration der staatlichen Aufgaben auf einen Kernbereich und der damit verbundenen Entlastung der Finanzministerien ist diese Regelung zu begrüßen.

Insgesamt ist der Referentenentwurf ein erneuter Versuch, das Berufsrecht der Steuerberater zu liberalisieren. Wir unterstützen dies vor dem Hintergrund, dass die Rechtsentwicklung insgesamt zu einer Öffnung und Liberalisierung von Märkten führt, was sich nicht zuletzt durch die Dienstleistungsrichtlinie der EU und das Rechtsdienstleistungsgesetz zeigt. Letzteres ermöglicht auch den Steuerberatern und anderen Dienstleistern eine Ausweitung der bisher angebotenen Dienstleistungen.

Mit freundlichen Grüßen



Joseph Scharfenberger
komm. Geschäftsbereichsleiter
Geschäftsbereich Recht und Fair Play